



Landkreis Wittmund - Postfach 13 55 - 26400 Wittmund

Gemeinde Friedeburg
Postfach 1162

26442 Friedeburg



Datum: **22.04.2016**
Dienststelle: **Kommunalaufsicht**
Verw.-Geb.: **I, Am Markt 9**
Sachbearb.: **Herr Fährnders**
Zimmer-Nr.: **5**
Tel.-Durchwahl: **04462/86-1100**
Tel.-Vermittlung: **04462/86-01**
Telefax: **04462/86-1125**
eMail: **Herbert.Faehnders@lk.wittmund.de**

Ihr Zeichen
2.3/20-212/45

Ihre Nachricht vom
15.01.2016
24.03.2016
04.04.2016

Mein Zeichen
20/082-01/Fri

Meine Nachricht vom
05.04.2016
08.04.2016

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) genehmige ich die §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2016, in denen festgesetzt werden:

Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen	3.943.000,00 EUR
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	5.000.000,00 EUR

Zum Haushaltsplan habe ich im Einzelnen folgendes festgestellt bzw. anzumerken:

Eröffnungsbilanz, Jahresabschlüsse

Die zum 01.01.2011 zu erstellende Eröffnungsbilanz liegt immer noch nicht vor. In der Folge konnten auch noch keine Jahresabschlüsse erstellt werden. Zur Beurteilung der Finanzlage wurden die vorläufigen Ergebnisrechnungen der Jahre 2011 bis 2015 herangezogen. Da die Ergebnisrechnungen nur die zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen enthalten, wurden diese um die in den jeweiligen Haushaltsplänen veranschlagten zahlungsunwirksamen Erträge und Aufwendungen (Auflösung Sonderposten, Abschreibungen usw.) ergänzt. Unter Berücksichtigung des kameralen Fehlbetrages Ende 2010 (785.800 EUR) reicht der Bestand der Überschussrücklage Ende 2014 nicht mehr aus, um den Fehlbetrag 2015 abzudecken. Ende 2015 verbleibt ein in Folgejahren abzudeckender **Fehlbetrag** in Höhe von voraussichtlich **1,35 Mio. EUR**.

Finanzierung von Investitionen, Kreditaufnahmen, dauernde Leistungsfähigkeit

Nach § 120 Abs. 2 NKomVG bedarf der Gesamtbetrag der im Finanzhaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang stehen. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist grundsätzlich gegeben, wenn trotz der sich aus den Investitionen ergebenden Folgekosten und der sich aus den Kreditaufnahmen ergebenden Schuldendienstleistungen der Haushaltsausgleich des Haushaltsjahres erreicht und die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ausgeglichen ist (vgl. § 23 GemHKVO).

- Der Ergebnishaushalt 2016 weist einen Fehlbedarf von 1.501.000 EUR aus. Unter Berücksichtigung des Ende 2015 verbliebenden Fehlbetrages und der bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes geplanten Fehlbeträge ergibt sich Ende 2019 ein **Gesamtfehlbetrag** von rd. **5,7 Mio. EUR**.
- Der Finanzhaushalt 2016 (Liquidität) weist einen Fehlbedarf von 871.000 EUR aus. Unter Berücksichtigung der Ende 2015 vorhandenen Liquiditätskredite und des bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes geplanten Geldmittelbedarfes ergibt sich Ende 2019 ein **Liquiditätsfehlbedarf** von rd. **4,2 Mio. EUR**.

Bei Anwendung der in § 17 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 GemHKVO verbindlich festgelegten Deckungsregeln ergibt sich für den Finanzhaushalt der Gemeinde Friedeburg folgende Darstellung:

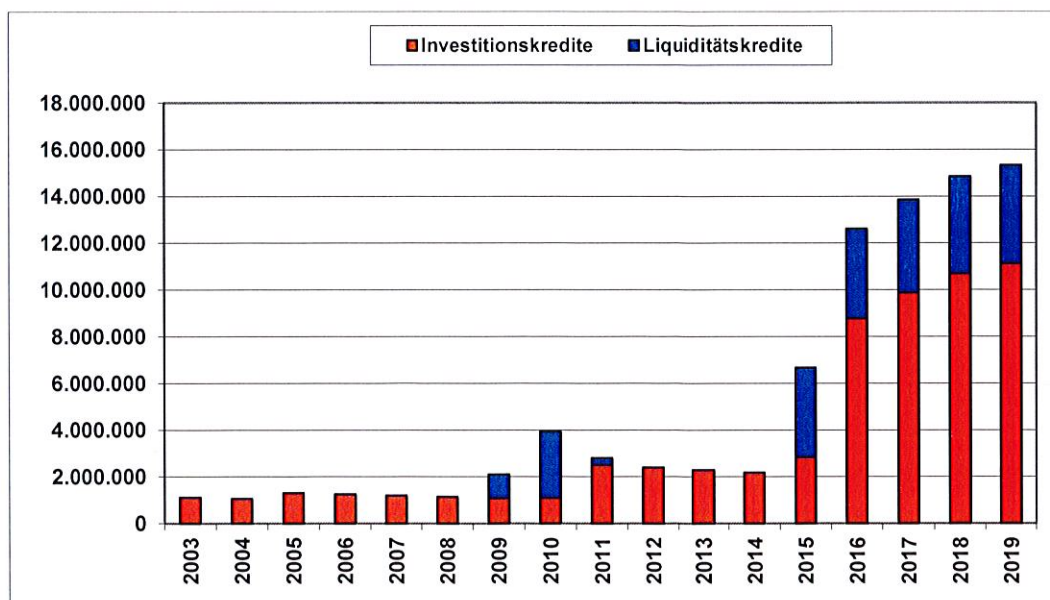
	2016	2017	2018	2019
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.321.000	17.086.000	17.793.000	18.484.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.882.000	16.812.000	17.499.000	18.033.000
Überschuss / Fehlbedarf (-)	- 561.000	274.000	294.000	451.000
abzüglich Auszahlungen für Tilgung	310.000	413.000	464.000	502.000
Bedarf an Liquiditätskrediten (-)	- 871.000	- 139.000	- 170.000	- 51.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.026.000	233.000	208.000	208.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.969.000	1.754.000	1.486.000	1.147.000
Vorgesehene Kreditaufnahmen für Investitionen (-)	- 3.943.000	- 1.521.000	- 1.278.000	- 939.000
Gesamtbedarf an Krediten (-)	- 4.814.000	- 1.660.000	- 1.448.000	- 990.000

Im Haushaltsjahr 2016 ist die Gemeinde Friedeburg **nicht** und in den Haushaltsjahren 2017 bis 2019 **teilweise nicht** in der Lage, die Tilgung für die aufgenommenen Investitionskredite aus dem laufenden Verwaltungsbetrieb zu finanzieren. Das bedeutet, dass für die nicht durch laufende Einzahlungen gedeckten Tilgungsbeträge für Investitionskredite in gleichem Umfang neue Liquiditätskredite (Überziehungskredite) in Anspruch genommen werden müssen. Die Gemeinde Friedeburg hat **keine Eigenmittel** für Investitionen.

Da der Haushaltsausgleich des Haushaltsjahres 2016 nicht durch Überschüsse aus Vorjahren erreicht wird und auch während des Finanzplanungszeitraumes (bis 2019) weder der Ergebnis- noch der Finanzhaushalt ausgeglichen werden können, ist die **Gemeinde Friedeburg nach wie vor nicht mehr dauernd leistungsfähig**.

Verschuldung

Ende 2015 beläuft sich der Schuldenstand (Investitions- und Liquiditätskredite) der Gemeinde Friedeburg auf 5,8 Mio. EUR. Das entspricht 569,00 EUR je Einwohner. In den Haushaltsjahren 2016 bis 2019 sollen **Investitionskredite** in Höhe von fast **10,0 Mio. EUR** aufgenommen und zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit **Liquiditätskredite** in Höhe von zusammen **1,2 Mio. EUR** in Anspruch genommen werden. Daraus ergibt sich folgende Entwicklung der Gesamtverschuldung der Gemeinde Friedeburg:



Am Ende des Finanzplanungszeitraumes (2019) beläuft sich der **Schuldenstand** auf rd. **15,3 Mio. EUR**. Das entspricht dann 1.505,00 EUR je Einwohner. Im Vergleich dazu beträgt der Landesdurchschnitt am 31.12.2014 901,00 EUR je Einwohner.

Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite beläuft sich auf 5,0 Mio. EUR. Nach § 122 Abs. 2 NKomVG beträgt der genehmigungsfreie Höchstbetrag 1/6 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und beläuft sich auf rd. 2,9 Mio. EUR. Der festgesetzte Höchstbetrag überschreitet diesen Wert um rd. 73 %.

Übertragung von Auszahlungsermächtigungen von 2015 nach 2016

Am Ende des Haushaltsjahres 2015 sollen Auszahlungsermächtigungen für Investitionen in Höhe von rd. 3,6 Mio. EUR nach 2016 übertragen werden. Die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen ist nur zulässig, wenn deren Finanzierung durch entsprechende Einzahlungen gesichert ist. Zur Finanzierung stehen übertragene Einnahmeermächtigungen aus Investitionszuwendungen und Kreditermächtigungen zur Verfügung. Insgesamt reichen diese Einzahlungen allerdings nicht aus, die Auszahlungsermächtigungen zu finanzieren. Es besteht eine Deckungslücke von fast 1,2 Mio. EUR, die über Liquiditätskredite finanziert werden müsste. **Die Finanzierung von Investitionen über Liquiditätskredite ist nicht zulässig.** Ich bitte im Rahmen des Haushaltsvollzuges sicher zu stellen, dass die von 2015 nach 2016 übertragenen Auszahlungsermächtigungen für Investitionen so weit reduziert werden, dass es zu keiner Finanzierung über Liquiditätskredite kommt.

Haushaltssicherungskonzept

Da der Fehlbedarf 2016 weder durch vorhandene Mittel aus der Überschussrücklage noch durch Überschüsse der Jahre 2017 und 2018 abgedeckt werden kann, besteht für die Gemeinde Friedeburg weiterhin die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (vgl. § 110 NKomVG). Erstmalig wurde dem Haushaltsplan 2015 ein Haushaltssicherungskonzept beigelegt. Die darin aufgeführten Maßnahmen zur Erzielung von zusätzlichen Einnahmen bzw. zur Einsparung von Ausgaben wurden in dem dem Haushaltsplan 2016 beigelegten Haushaltssicherungskonzept konkretisiert und deren bisherige Umsetzung in einem Haushaltssicherungsbericht dargestellt. Außerdem wurde es um mehrere neue Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung erweitert. Die finanziellen Auswirkungen von den umgesetzten Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes 2015 werden erstmals im Haushaltsplan 2016 berücksichtigt. In diesem Zusammenhang habe ich nachstehend ermittelt, inwieweit verschiedene Eckdaten des Haushaltsplanes 2016 von der dem Haushaltsplan 2015 beigelegten Finanzplanung für 2016 abweichen.

Eckdaten	in 2016 geplant	in 2015 für 2016 geplant	finanzielle Verbesserung Verschlechterung (-)
Fehlbedarf des Ergebnishaushalts	1.501.000	1.368.000	- 133.000
Fehlbedarf des Finanzhaushalts	871.000	431.500	- 439.500
Kreditaufnahmen für Investitionen	3.943.000	3.295.200	- 647.800
Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten	871.000	431.500	- 439.500
Investitionskredite (Schuldenstand am 31.12.2016)	8.767.000	8.227.300	- 539.700
Liquiditätskredite (Schuldenstand am 31.12.2016)	3.832.300	5.022.700	1.190.400
nicht durch Einzahlungen gedeckte Investitionsauszahlungen			
⇒ insgesamt	3.943.000	3.295.200	- 647.800
⇒ darunter für Erwerb von beweglichem Vermögen	842.000	695.200	- 146.800
⇒ darunter für die zentrale Abwasserbeseitigung	712.500	95.000	- 617.500
⇒ darunter für Gemeindestraßen	454.000	870.500	416.500
⇒ darunter für die Errichtung von Feuerwehrhäusern	1.385.000	910.000	- 475.000
⇒ darunter für die Erweiterung des Gewerbeparks Marx	150.000	0	- 150.000
⇒ darunter für den Anbau und den Umbau des Rathauses	150.000	600.000	450.000

Die im Rahmen der Haushaltskonsolidierung erzielten Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben haben in 2016 insgesamt nicht zu einer Verbesserung der Haushaltssituation geführt, da diese durch höhere Ausgaben vollständig wieder aufgezehrt werden. Das gilt auch für Einsparungen im Investitionsbereich, wo Ausgabenkürzungen (Straßenbau, An- und Umbau Rathaus) durch weit aus höhere Auszahlungen bei anderen Investitionsauszahlungen (Erwerb bewegliches Vermögen, Abwasserbeseitigung, Feuerwehrhäuser, Gewerbeflächen) sogar zu einer Erhöhung des Kreditbedarfes führen. Nach der dem Haushaltsplan 2016 beigelegten Finanzplanung werden die bisher umgesetzten Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen erst ab dem Haushaltsjahr 2017 allmählich zu

einer Verbesserung der Haushaltssituation beitragen. Dies setzt allerdings voraus, dass die Planungen insbesondere im Bereich der Aufwendungen / Auszahlungen eingehalten werden.

Zusammenfassung / Fazit

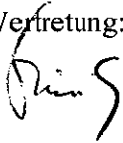
Meine vorstehenden Ausführungen zeigen, dass nach wie vor ein dringender Handlungsbedarf besteht, die finanzielle Schieflage der Gemeinde Friedeburg zu beseitigen. Wegen der derzeitigen finanziellen Situation erfolgt die Genehmigung der Kreditaufnahmen und Liquiditätskredite (wie schon im Vorjahr) unter **Zurückstellung von erheblichen rechtlichen Bedenken**. Die Genehmigung der Kreditaufnahmen erfolgte nur, weil die Mittel für die Fortführung begonnener Investitionsmaßnahmen und für Investitionen in Aufgabenbereichen, zu denen eine gesetzliche Verpflichtung besteht, benötigt werden. Allerdings erwarte ich im Rahmen des Haushaltsvollzuges, dass sämtliche Auszahlungen für Investitionen (auch soweit sie Pflichtaufgaben betreffen) auf ihre sachliche (ob und in welchem Umfang) und zeitliche (Verschiebung auf spätere Jahre) Notwendigkeit geprüft werden mit dem Ziel, von der genehmigten Kreditermächtigung so viel wie möglich nicht in Anspruch nehmen zu müssen.

Abschließend verweise ich im Zusammenhang mit der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen auf meine Ausführungen in meiner Genehmigungsverfügung zum Haushalt 2015. Nach geltender Rechtsprechung kann sich die aus dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) ergebende Möglichkeit des Erlasses einer Satzung zur Erhebung von Straßenausbaubeträgen zu einer Pflicht zum Erlass einer derartigen Satzung verdichten, wenn ein Ausgleich des Gemeindehaushalts nicht gelingt. Sollte es der Gemeinde Friedeburg nicht gelingen, zu einer wesentlichen Reduzierung der geplanten Kreditaufnahmen (Investitions- und Liquiditätskredite) zu kommen, sehe ich die sich aus der Rechtsprechung ergebende **Verpflichtung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen** auch weiterhin als gegeben an.

Ich bitte, vorstehende Verfügung im Rat der Gemeinde Friedeburg bekannt zu geben und mir einen entsprechenden Protokollauszug vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:



(Hinrichs)

